

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das  
BundeskanzleramtBallhausplatz 2  
1014 Wien

LAD-VD-2136/69

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

920.196/1-II/A/6/88

Bearbeiter

Dr. Stöberl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2108

Datum

22. März 1988

Betreff: GESETZENTWURF  
Z: 12 GE/9

Datum: 24. MRZ. 1988

24. MRZ. 1988

Verteilt:

Jape

Dr. Alzanger

Betreff:  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamtendienstrechtsgesetz 1979 geändert wird; Begutachtungsverfahren**

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich mitzuteilen, daß gegen den übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Beamtendienstrechtsgesetz 1979 geändert wird, grundsätzlich kein Einwand erhoben wird. Art. I Z. 1 und Z. 8 geben jedoch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

**Zu Art. I Z. 1:**

Um Mißverständnisse zu vermeiden, schiene eine Legaldefinition des Begriffes "Ausbildungskosten" angezeigt.

**Zu Art. I Z. 8:**

Hier schiene die Festsetzung auch einer Begrenzung nach oben durch einen absoluten Betrag, der sich an den tatsächlichen Kosten des Verfahrens orientiert, zweckmäßig.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-2136/69

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

